

# RS Vwgh 2019/11/11 Ra 2019/18/0448

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2019

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §19 Abs3

AVG §42 Abs4

VwGVG 2014 §17

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/20/0137 E 26. Juni 2019 RS 1(hier: ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Das Nichterscheinen einer Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung hindert die Durchführung der Verhandlung nicht. Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit der Partei ist eine "ordnungsgemäße Ladung". Davon kann dann nicht gesprochen werden, wenn einer der im § 19 Abs. 3 AVG genannten - das Nichterscheinen des Geladenen rechtfertigenden - Gründe vorliegt. Die Rechtfertigungsgründe haben auch für einen geladenen Vertreter Geltung (vgl. VwGH 24.10.2018, Ra 2016/04/0040, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019180448.L01

## Im RIS seit

04.12.2019

## Zuletzt aktualisiert am

04.12.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>